

SATZUNG

der Amateurfunk-Vereinigung Schwalm-Knüll (AVSK) e.V.

(Stand: 01.02.2008)

SATZUNG

der Amateurfunk-Vereinigung Schwalm-Knüll (AVSK) e.V.

§1

Name, Sitz, Zweck und Ziele

1. Der Verein führt den Namen "Amateurfunk-Vereinigung Schwalm-Knüll (AVSK) e.V.".
2. Er hat seinen Sitz in Schwalmstadt (Schwalm-Eder-Kreis) und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Marburg eingetragen.
3. Zweck des Vereins ist die Entwicklung, die Errichtung und der Betrieb technischer Einrichtungen für den Amateurfunk. Er unterhält und betreibt dazu die technischen Gerätschaften auf dem Amateurfunkgelände auf dem Knüll. Die technischen Einrichtungen des Vereins dienen der Nutzung durch und der Kommunikation zwischen Funkamateuren aller Nationen im Rahmen der Völkerverständigung gemäß dem Gesetz über den Amateurfunk in der jeweils geltenden Fassung, sowie weiterer einschlägiger nationaler und internationaler fernmelderechtlicher Bestimmungen.
4. Der Verein arbeitet kooperativ mit anderen Amateurfunkorganisationen zusammen. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele.
5. Der Verein leistet Hilfe und Aufklärungsarbeit bei Themen, die den Amateurfunk und die drahtlose Nachrichtentechnik betreffen, sowie Jugendförderung und Weiterbildung von am Amateurfunk Interessierten und steht als Ansprechpartner für Fragen zum Amateurfunk zur Verfügung.
6. In Not- und Katastrophenfällen können die örtlichen Rettungs- und Hilfsdienste bei ihren Einsätzen unterstützt werden.
7. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Ziele. Die Mittel werden nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Weiterhin werden auch keine Personen durch Ausgaben, die nicht der Unterhaltung der zentralen Amateurfunkeinrichtungen des Vereins dienen, begünstigt.

§2

Mitgliedschaft, Spenden und Beiträge, Geschäftsjahr

1. Mitglieder des Vereins können natürliche Personen werden, die im Besitz einer Amateurfunkgenehmigung sind, den Erwerb der Amateurfunkgenehmigung anstreben oder am Amateurfunk allgemein interessiert sind und Gönner sowie Förderer.
Ebenso können juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts Mitglieder werden, die die Ziele und Zwecke des Vereins verfolgen.
2. Die Mitgliedschaft kann durch eine schriftliche Beitrittserklärung beantragt werden.

3. Für Minderjährige muss der Antrag vom gesetzlichen Vertreter unterschrieben sein.
4. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Ein einseitiger Beitritt zum Verein ist ausgeschlossen.
5. Beendigung der Mitgliedschaft
Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss. Der Austritt aus dem Verein kann nur durch schriftliche Kündigung zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muss spätestens drei Monate vor Jahresende dem Vorstand vorliegen.
6. Ein Vereinsmitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Als wichtiger Grund gilt insbesondere die Beeinträchtigung des Ansehens oder der Interessen des Vereins. Vor einem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzustellen. Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss.
7. Wer trotz Mahnung mit seinem Beitrag in Verzug bleibt, kann frühestens einem Monat nach Zustellung der Mahnung aus dem Verein ausgeschlossen werden.
8. Mitgliedsbeitrag
Für die Mitglieder des Vereins besteht Beitragspflicht in Form eines Jahresbeitrags.
Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
Über Beitragsermäßigungen entscheidet der Vorstand.
Der Mitgliedsbeitrag muss bis zum 31. Januar eines jeden Kalenderjahres auf dem Vereinskonto gutgeschrieben sein.
9. Spenden für den Verein können auch von Personen getätigt werden, die nicht Mitglied des Vereins sind.
10. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigende Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Organe

Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben, geschaffen werden.

§5 Mitgliederversammlung

1. Es findet mindestens einmal jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird schriftlich vom Vorstand spätestens 14 Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.
2. Bei Bedarf kann der Vorstand zu weiteren Versammlungen einberufen.
3. Jede fristgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder für die bekannt gegebene Tagesordnung beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
4. In der Mitgliederversammlung sind alle Vereinsmitglieder über 16 Jahre stimmberechtigt. Bei Abstimmungen entscheidet, soweit nichts anderes bestimmt ist, die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Mitgliederversammlung beschließt die Entlastung des Vorstands.
5. Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
6. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit kann jedes Vorstandsmitglied abberufen werden. Der Antrag muss von mindestens einem Drittel der Vereinsmitglieder schriftlich gestellt werden. Gleichzeitig ist eine Nachwahl erforderlich.
7. Die Wahlen in der Mitgliederversammlung finden geheim statt. Bei Wahlen ist ein Wahlleiter zu bestimmen, der nicht dem Vorstand angehören darf.
Dem Wahlleiter obliegt:
 - die Wahlen des Vorstandes
 - die Wahl von zwei Kassenprüfern für das laufende Geschäftsjahr
 - die Durchführung der Abstimmungen über Satzungsänderungen
8. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn mindestens ein Drittel aller Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt. Die Versammlung muss innerhalb von vier Wochen nach Vorlage der Unterschriftensammlung stattfinden.

9. Über jede Mitgliederversammlung wird ein Protokoll gefertigt. Der Protokollführer wird aus der Versammlung gewählt. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen; es wird zu den Vereinsakten genommen.

§6 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Schriftführer
- d) dem Kassenwart
- e) dem Gerätewart
- f) nach Beschluss der Hauptversammlung kann der Vorstand um bis zu 2 Beisitzer erweitert werden.
Die Beisitzer können auch Aufgaben als Jugendwart, Umweltbeauftragter oder andere zeitgemäß erforderlichen Aufgaben übernehmen.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch 2 Vorstandsmitglieder vertreten.

Der Vorstand sind Personen im Sinne des Par. 26 BGB.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist.

Der Vorstand wird für zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Bis zur Wahl eines neuen Vorstandes bleibt der bisherige Vorstand im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds ernennen.

Die Mitgliederversammlung wählt für das laufende Geschäftsjahr zwei Kassenprüfer, die nicht Mitglieder des Vorstandes sein dürfen. Eine Wiederwahl ist möglich.

§7 Haftung

Für Verbindlichkeiten haftet der Verein ausschließlich mit seinem Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins besteht nicht.

§8 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer eigens hierfür einberufenen Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der Anwesenden beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§9 Inkrafttreten

Festgestellt am 15. Januar 2008.

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 15. Januar 2008.

Diese Satzung tritt nach Annahme durch die Gründungsversammlung in Kraft.
Ihre Eintragung in das Vereinsregister wird durch den Vorstand beantragt.

Information

Internetauftritt:

www.avsk.net

eMail-Kontakt:

DL8MC@darc.de

Anschrift:

Helwig Klippert
DL8MC
Ziegenhainer Str. 35
34626 Neukirchen-Riebelsdorf

Tel.: 06694-919290